

Zur gesamteuropäischen Tradition der juristischen Methodenlehre

Jan Schröder

Juristische Methodenlehre ist eine Anwendung von Hermeneutik und Logik auf die Jurisprudenz. Der Jurist muß seine Rechtstexte, seien es Gesetze oder richterliche Entscheidungen, richtig verstehen und bedarf dazu einer Anleitung durch die Hermeneutik oder Interpretationslehre. Er muß aber in seiner Disziplin auch logisch korrekt verfahren, d.h. richtige Begriffe und Definitionen, Sätze und Schlüsse bilden. Sieht man die Dinge so, dann scheint die juristische Methodenlehre nicht, wie das Recht selbst, national beschränkt, sondern überall dieselbe zu sein, wo es Recht gibt. Tatsächlich herrscht aber wohl in der modernen Rechtsliteratur noch eine ganz andere Auffassung vor. Die juristische Methode soll von dem jeweiligen „Rechtskreis“ abhängig sein. Demnach gibt es zum Beispiel nicht einmal in Europa eine einheitliche juristische Methode, sondern es sind mindestens die Methoden des anglo-amerikanischen einerseits und die des kontinentaleuropäischen Rechtskreises andererseits zu unterscheiden. Das führt angesichts der zunehmenden Internationalisierung des Rechts und der Rechtswissenschaft zu schwierigen Problemen. Ein Richter am Europäischen Gerichtshof weiß zwar, welches nationale Recht oder europäische Gemeinschaftsrecht er anzuwenden hat, aber welche Methode wendet er an? Gibt es eine gemeineuropäische oder sogar über Europa hinausreichende juristische Methode oder unterscheiden sich die juristischen Methoden schon innerhalb Europas, vielleicht auf dem Kontinent und in England, oder sogar innerhalb des Kontinents?

Man kann versuchen, diese Fragen aus moderner Sicht theoretisch-systematisch zu beantworten. Besser ist es aber, sie historisch zu betrachten und zu fragen, ob es eine gesamteuropäische Tradition der juristischen Methodenlehre gibt oder nur eine an den jeweiligen „Rechtskreis“ gebundene. Das setzt allerdings eine vergleichende juristische Methodengeschichte voraus, die heute immer noch eine unentwickelte, im Grunde noch gar nicht richtig entdeckte Disziplin ist. Verschiedene Untersuchungen aus den letzten zehn bis fünfzehn Jahren haben aber doch eine Reihe von Bruchstücken geliefert, die sich zu einer vorläufigen Übersicht zusammensetzen lassen. Sie ergibt, wie sich zeigen wird, daß in Europa seit der Antike ein gemeinsamer Grundbestand an methodischen Prinzipien und Entwicklungstendenzen existiert.

Wir beschränken uns auf die juristische Hermeneutik, das Kernstück der juristischen Methodenlehre. (In historischer Sicht sollte man vielleicht lieber von „Theorie der Interpretation“ sprechen, da das Wort „Hermeneutik“ erst seit dem 17. und in der Rechtswissenschaft sogar erst seit dem 18. Jahrhundert gebräuchlich wird. Wir werden im folgenden aber die Ausdrücke „Hermeneutik“ und „Interpretationstheorie“ gleichbedeutend verwenden.) Ein anschauliches Beispiel für ein hermeneutisches Problem gibt die umstrittene Entscheidung des deutschen Bundesrates vom 22. März 2002 über das „Zuwanderungsgesetz“. Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Bundeslän-

der. „Die Stimmen eines Landes können“, wie Art. 51 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes vorschreibt „nur einheitlich abgegeben... werden“. Von den Mitgliedern des Landes Brandenburg stimmte nun zunächst einer mit „ja“ und einer mit „nein“. Auf Nachfrage stimmte der Ministerpräsident des Landes (der vorher keine Stimme abgegeben hatte) mit „ja“, während der Dissident erneut auf seine abweichende Auffassung hinwies. Auf weiteres Nachfragen stimmte nur noch der Ministerpräsident mit „ja“. War nun die Stimme des Landes gültig mit „ja“ abgegeben oder ungültig? Was bedeutet „können nur einheitlich abgegeben werden“ in Art. 51 III 2 GG? Daß jede uneinheitliche Abstimmung das Votum des Landes ungültig macht? Daß bei uneinheitlicher Abstimmung so lange nachzufragen ist, bis das Land einheitlich abstimmt? Daß es nur auf die Stimme des Ministerpräsidenten ankommt? Das Grundgesetz ist hier offenbar mehrdeutig, indem es nicht klar sagt, was unter „uneinheitlicher Abstimmung“ zu verstehen ist. Es enthält auch eine Lücke, da es die Konsequenzen der uneinheitlichen Abstimmung offen läßt.

Gemeinsame Prinzipien der juristischen Hermeneutik in Europa?

Interpretationsprobleme wie das zu Art. 51 III 2 GG waren schon in der Antike bekannt. Aber anders als in der Logik gab es keine alle Disziplinen übergreifende Theorie für sie; eine „allge-

meine Hermeneutik“, die beansprucht, für alle Disziplinen zu gelten, ist erst im 17. Jahrhundert entstanden. In der Antike entwickelten noch vor den Juristen die griechischen und römischen Rhetoriker ein System der möglichen Schwierigkeiten, die bei der Auslegung eines Gesetzes- oder Vertragstextes auftreten können. Es handelt sich um vier „status“ (Streitstände), die „status legales“ genannt werden. Sie heißen

1. „scriptum/sententia“: sind die geschriebenen Worte und damit der übliche Wortsinn maßgeblich oder der davon abweichende Sinn, den der Gesetzesautor mit dem Text verbindet?
2. „leges contrariae“: wie ist bei einander widersprechenden Gesetzen zu verfahren?
3. „ambiguitas“: wie ist die Zweideutigkeit eines Gesetzes aufzulösen?
4. „ratiocinatio“: darf man von einem Gesetz analog auf einen nicht geregelten, aber ähnlichen Fall schließen?

Das Interpretationsproblem im Falle von Art. 51 III 2 GG wäre also der dritten Fallgruppe zuzuweisen, vielleicht auch der vierten, wenn sich ein anderes Gesetz fände, das bestimmte Konsequenzen bei einer unzulässigen uneinheitlichen Stimmabgabe vorsieht und sich diese Konsequenzen auf Art. 51 III 2 GG übertragen ließen. Es geht allerdings den Rhetorikern weniger um eine „richtige“ Lösung dieser Interpretationsprobleme als darum, dem Redner bei unklaren, unvollständigen oder widersprüchlichen Gesetzen möglichst viele Argumente zugunsten des von ihm vertretenen Standpunkts an die Hand zu geben.

Das rhetorische System hat sich im zweiten und ersten vorchristlichen Jahrhundert verfestigt, und wird greifbar z. B. in Ciceros Jugendschrift „De inventione“ (um 90 v. Chr.) und in der ältesten uns vollständig überlieferten lateinischen Rhetorik, der „Rhetorica ad Herennium“ (86 bis 82 v. Chr.), deren Verfasser unbekannt ist. Sachliche, allerdings zunächst noch unsystematische, Interpretationsregeln entwickeln dann die „klassischen“ römischen Juristen der ersten drei nachchristlichen Jahrhunderte. Wir kennen diese Regeln hauptsächlich durch die Digesten, eine Sammlung von Auszügen aus klassischen Juristenschriften, die Justinian 529 n. Chr. als Gesetz erließ; die wichtigsten Sentenzen finden sich in den Titeln 1, 3 (De legibus...) und 50, 17 (De diversis regulis iuris antiqui). Es heißt dort etwa für unseren Beispielsfall des mehrdeutigen Gesetzes, daß man lieber die Bedeutung annehmen soll, die fehlerfrei ist und dem Willen des Gesetzes entspricht (Celsus D. 1, 3, 19) und bei unvollständigen Gesetzen, daß man die Vorschrift eines anderen Gesetzes auf sie übertragen soll, wenn ihr Sinn und Zweck auch auf den nicht geregelten Fall zutrifft (Julian D. 1, 3, 12).

Als im Hochmittelalter die Renaissance der Wissenschaften beginnt, war das Material, mit dem man in der juristischen Hermeneutik arbeiten konnte, weiterhin die rhetorische Statuslehre und die unsystematische Interpretationstheorie der römischen Juristen. Erste Versuche einer monographischen Darstellung und Systematisierung der juristischen Hermeneutik finden sich im 15. Jahrhundert. Die italienischen Juristen Matthaeus Mathesilanus und Bartholomaeus Caepolla schreiben Abhandlungen über die ausdehnende Auslegung (um 1435 bzw. zwischen 1460 und 1475), ihre Landsleute Constantius Rogerius und Stephanus de Phedericis geben die ersten monographischen Gesamtdarstellungen (1463 bzw. 1496). Erste Traktate humanistischer, in Frankreich tätiger Juristen, etwa von Andreas Alciatus 1530 und Francois Hotman 1559 folgen, und mit Valentin Wilhelm Forster schreibt dann zum ersten Mal auch ein deutscher Jurist ein selbständiges Buch über die Interpretationslehre („Interpres“, 1613). Die rhetorische Lehre hat in diesen Darstellungen nur noch geringe Bedeutung. Phedericis und Hotman verwenden sie noch zur Systematisierung des Stoffs, bei den anderen Autoren tritt aber bereits an Stelle der rhetorischen eine spezifisch juristische Systematik, die wohl auf den großen italienischen Juristen Bartolus (1313 oder 1314-1357) zurückgeht. Das rhetorische System wird überführt in einer Dreiteilung der Auslegungsoperationen, je nachdem, ob sie den Wortlaut des Textes nur erklären oder ihn über- oder unterschreiten. Es gibt also eine deklarative, eine extensive und eine restriktive Interpretation. Unser Beispielsfall zu Art. 51 III 2 GG würde in den Bereich der deklarativen Auslegung fallen, die auch Zweideutigkeiten aufzulösen hat. Vollends bedeutungslos war und blieb die rhetorische Lehre, der es ja immer mehr um Parteiargumente als um das richtige Verständnis eines Rechtstextes ging, bei der sachlichen Anleitung zu den einzelnen Auslegungsoperationen. Hier stellen die Juristen, anknüpfend an das römische Recht und die mittelalterliche italienische und französische Rechtswissenschaft, einen Katalog von Hilfsmitteln auf, mit denen der wahre Sinn eines Gesetzes- oder Vertragstextes festgestellt werden kann. Es soll etwa bei mehrdeutigen Gesetzen außer dem Wortlaut vor allem ankommen auf den Kontext, die Vermeidung absurder Ergebnisse, den gewohnheitsmäßig eingeführten Sprachgebrauch und im Zweifelsfall auf das wohlwollendere Ergebnis.

So bildet sich zu Beginn der Neuzeit eine juristische Interpretationstheorie heraus, die jedenfalls in Italien, Frankreich und dem deutschen Reich weitgehend übereinstimmt und keine spezifisch nationalen Züge aufweist (obwohl die Rechte dieser Staaten nicht nur aus römischem *ius commune* bestehen, sondern sich zum Teil erheblich voneinander unterscheiden). Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts werden dann das System und der Katalog der Hilfsmittel weiterentwickelt.



Staatsanwalt im Gensmer-Prozess, aus: Dittmann, s. Abb. S. 5

Der große deutsche Jurist Christian Thomasius schlägt 1691 vor, zwischen grammatischer, d. h. nur am Wortlaut, und „logischer“, d. h. auch am Sinn und Willen des Textautors orientierter Auslegung zu unterscheiden, so daß Deklaration, Extension und Restriktion jetzt nur noch als Unterfälle der logischen Interpretation erscheinen. Unter die Hilfsmittel der Interpretation rückt etwa gleichzeitig auch die Geschichte auf, die als Vor- und Entstehungsgeschichte des Gesetzes von nun an eine wichtige Rolle bei der Sinnermittlung spielt. Außerdem wird die „ratio legis“, die man im 16. Jahrhundert noch ohne weiteres mit dem Sinn und Willen des Gesetzes gleichgesetzt hatte, zu einem selbständigen Element der Auslegung. Wortlaut, Kontext, Geschichte und „ratio legis“ sind nun also die wichtigsten Instrumente für das Verstehen eines Rechtstextes.

Man kann sagen, daß am Ende des 18. Jahrhunderts das moderne Werkzeug der juristischen Interpretationslehre weitgehend beisammen ist. Die Unterscheidung zwischen grammatischer und logischer Interpretation behauptet sich in Frankreich bis heute, in Deutschland wird sie in der Mitte des 20. Jahrhunderts verdrängt durch die (mit großer Verspätung rezipierte) detailliertere Systematik, die Friedrich Carl von Savigny seit 1809 entwickelt hatte. Zu den schon im 18. Jahrhundert bekannten Hilfsmitteln der Interpretation tritt noch das von Savigny entdeckte „systematische“ Element. Es stellt aber eigentlich nur eine Weiterentwicklung des schon immer bekannten „Kontext“-Kriteriums dar, und sein Gewicht schwankt, je nachdem wie hoch man die systematische Einheit der Rechtsordnung jeweils bemißt.

Überblickt man die Entwicklung in der frühen Neuzeit, so steht fest, daß die juristische Interpretationstheorie am Ende des 18. Jahrhunderts jedenfalls kein nationales Produkt ist. Die italienischen Juristen des Spätmittelalters haben die erste Systematik der Interpretationslehre entwickelt, die französischen Humanisten haben sie fortgebildet, die deutschen Naturrechtler und Aufklärer weiterführende Beiträge geleistet. Aber auch in anderen europäischen Ländern wurde die Gesetzes- und Vertragsinterpretation diskutiert und weiterentwickelt. In Spanien gab 1612 der bedeutende Spätscholastiker Francisco Suarez den Anstoß zu einer stärker willensorientierten Auslegungslehre, in den Niederlanden legte Hugo Grotius 1625 eine naturrechtliche Hermeneutik vor, und ihre Fortsetzung durch Samuel Pufendorf (1672/73) verbreiten dessen Kommentatoren über große Teile Europas bis nach Schottland.

Noch nicht die Rede war bisher von England. Hier scheinen die Dinge in der Tat völlig anders zu liegen, als auf dem europäischen Kontinent. England hat nicht das römische Recht als *ius commune* übernommen, es galt und gilt nicht römisches „civil law“, sondern englisches „common law“. Damit gehört England einem anderen „Rechtskreis“ an als das frühneuzeitliche Mitteleuropa, und dementsprechend haben sich vielleicht die englischen Juristen auch einer ganz anderen Interpretationstheorie bedient als die kontinentalen. Das ist in der Tat immer wieder, vor allem von englischen Juristen, behauptet worden. Die bahnbrechende Untersuchung von Stefan Vogel über „Die Auslegung von Gesetzen in England und auf dem Kontinent“ hat nun aber

wahrscheinlich gemacht, daß diese Vorstellungen falsch sind. Gerade einige der bedeutendsten frühneuzeitlichen englischen Juristen wie Sir Edward Coke (1552-1634) und Sir William Blackstone (1723-1780) haben offenbar in großem Umfang die hermeneutischen Theorien des Kontinents rezipiert. So übernimmt etwa Blackstone, der Verfasser der ersten großen systematischen Darstellung des „common law“, aus Pufendorfs „*Ius naturae*“ eine Fülle von Lehrsätzen der kontinentalen Hermeneutik, z. B. Regeln über die Feststellung des Wortsinnes, über die Bedeutung der „*ratio legis*“, über die Einschränkung des Gesetzeswortlauts durch den Gesetzeszweck usw. Wenn auch die englische Doktrin das kontinentale System sicherlich nicht als Ganzes rezipiert und eine Reihe von Auslegungsprinzipien auch selbständig entwickelt hat, so läßt sich nach Vogenauer doch sagen, daß es mit wenigen Ausnahmen „im englischen Recht bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts nicht einen Auslegungsgrundsatz“ gab, „der nicht in der kontinentalen Interpretationslehre eine Entsprechung gefunden hätte“.

Gemeinsame Entwicklungstendenzen der juristischen Hermeneutik in Europa?

Die Feststellung, daß in Europa seit der frühen Neuzeit ein gemeinsamer Grundbestand an Prinzipien der Rechtsinterpretation existiert, bedeutet noch nicht, daß auch die Entwicklungstendenzen überall die gleichen sind. Vielfach wird sogar behauptet, daß sie sich auf dem europäischen Kontinent und in England diametral unterscheiden. Auf dem Kontinent soll die Tendenz zu immer größerer Freiheit des Interpretieren gehen, in England dagegen zu einer streng an den Gesetzeswortlaut gebundenen Auslegung. Aber auch diese Vorstellung dürfte unrichtig sein. Allerdings herrschte auf dem Kontinent in der frühen Neuzeit eine sehr großzügige Interpretationslehre, die sich vor allem bei der extensiven Interpretation auswirkte. Eine Ausdehnung des Gesetzes sollte über den Wortsinn hinaus möglich sein, wenn der Sinn und die „*ratio*“ des Gesetzes es erforderten. Man ging sogar so weit, daß man auch eine „ähnliche“ *ratio* zur Gesetzesextension genügen ließ. So erhob man z. B. eine eher unscheinbare Vorschrift des römischen Rechts zu einem Rechtsprinzip mit kaum noch übersehbaren Konsequenzen: Nach der Vorschrift 4, 44, 2 des Codex Justinianus von 529 n. Chr. kann ein Grundstücksverkäufer sein Grundstück zurückfordern, wenn er es für weniger als die Hälfte des wahren Wertes verkauft hat und der Käufer nicht bereit ist, den wahren Wert zu bezahlen. Schon im Mittelalter dehnte man diese Vorschrift auf alle Käufe aus, wendete sie auch zugunsten des übervorteilten Käufers an und schließlich sogar auf andere entgeltliche Verträge, wie etwa Miet- oder Pachtverträge. Die theoretische Be-

gründung dafür war, daß eine den Wortlaut überschreitende Ausdehnung des Gesetzes zulässig ist, wenn der Sinn und die „*ratio*“ des Gesetzes (oder auch nur die „ähnliche“ *ratio*) es erfordern. „*Ratio*“ von C. 4, 44, 2 sollte sein, daß bei entgeltlichen Verträgen ein Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung bestehen muß. Im Grunde handelte es sich bei dieser Art von „Ausdehnung“ des Gesetzes aus der „*ratio legis*“ um eine Art Rechtsfortbildung unter dem Titel der Interpretation.

Um 1800 stößt diese Auslegungsmethode mehr und mehr auf Widerstand. In Deutschland wird sie von einer Reihe von Autoren, unter anderem auch – wie man seit der Veröffentlichung seiner Methodenvorlesungen (1993) weiß – von Friedrich Carl von Savigny kritisiert. Savigny setzt sich schon seit 1802/3 für eine streng am Wortlaut orientierte Interpretation ein: „Die ächte Interpretation beschränkt sich auf den gegebenen Text, sucht auf, was *in ihm* liegt, was *aus ihm* zu erkennen ist, und sie abstrahiert von allen übrigen Quellen, außer insofern sie zur Einsicht in *ihren* Text beitragen“. Interpretation ist jetzt nicht mehr Nutzbarmachung des Gesetzes für die Gegenwartsaufgaben des Rechts, d. h. für die zeitgemäße Rechtsfortbildung, sondern streng am Text orientierte Exegese. „Exegetische Schulen“ entstehen aber im frühen 19. Jahrhundert nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich und Frankreich und, wie wir seit einiger Zeit wissen, auch in Italien. Man hat die Gründe für die Neuorientierung der juristischen Hermeneutik in Frankreich und in Österreich bisher meistens in der Aufgabe des römischen „*ius commune*“, in der Nationalisierung der Rechtsordnungen gesehen, wie sie in Frankreich durch die „*cinq codes*“, die großen Kodifikationen im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, und in Österreich durch das „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch“ von 1811 erfolgen. Diese Erklärung paßt aber nicht auf Deutschland, das erst am Ende des 19. Jahrhunderts reichseinheitliche Kodifikationen des Zivil- und Strafrechts erhielt. Offenbar handelt es sich um eine allgemeine Tendenz, die nicht unmittelbar mit den nationalen Eigentümlichkeiten der von ihr erfaßten Rechtsordnungen zusammenhängt.

Dafür spricht auch, daß es wieder fast gleichzeitig und unabhängig von der jeweiligen Rechtsentwicklung in mehreren europäischen Staaten zu einer Gegenbewegung kommt. In Deutschland findet schon der alte Savigny 1840 zu einer großzügigeren Interpretationslehre zurück. 1885/86 propagiert dann die sogenannte „objektive“ Auslegungstheorie wieder offen die Überschreitung des historischen Wortsinnes: „Das Gesetz denkt und will, was der vernünftig auslegende Volksgeist aus ihm entnimmt“ (Karl Binding). Etwas später geben die Freirechtsbewegung und die Interessenjurisprudenz dem Gesetzesanwender bis dahin unbekannte Freiheiten. In Österreich schließt sich die Rechts-

wissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wieder der deutschen Jurisprudenz an und vollzieht deren Weiterentwicklung der Hermeneutik mit. In Frankreich begründet 1899 Francois Géný die Theorie einer „libre recherche scientifique“, die weit über den geschriebenen Gesetzestext hinausgehen kann, und auch in Italien wächst seit etwa 1880 die Kritik an der exegetischen Schule: der Interpret soll das Gesetz vervollständigen, „entdecken, was in ihm latent ruht oder besser, was in ihm als Möglichkeit angelegt ist“ (Vincenzo Simoncelli, 1885).

Alles in allem ergibt sich damit in den großen kontinentalen Staaten eine im wesentlichen gleiche, wenn auch nicht geradewegs in eine bestimmte Richtung verlaufende Entwicklungslinie. Auf eine frühneuzeitliche Lehre, die großzügig das Gesetz ausdehnt, folgt überall am Anfang des 19. Jahrhunderts eine strenge exegetische Richtung, die sich jedoch im späten 19. Jahrhundert wieder auflockert. Allerdings wird die wieder gewonnene Freiheit des Rechtsanwenders jetzt zum Teil außerhalb der Hermeneutik angesiedelt, z. B. durch Géný bei der freien wissenschaftlichen und durch die Freirechtsbewegung bei der freien richterlichen Rechtsfindung.

Haben sich nun die Dinge in England prinzipiell anders entwickelt? Noch heute herrscht unter Rechtsvergleichern die Meinung, in England sei, anders als auf dem Kontinent, eine strikt buchstabenorientierte Gesetzesauslegung gebräuchlich. Vogenauers Untersuchung entwirft jetzt aber ein ganz anderes Bild von der Geschichte der Gesetzesinterpretation in England. Nach ihr dominiert in England bis zum frühen 19. Jahrhundert eine großzügige „Billigkeitsauslegung“, die sich (wie wir schon gesehen haben) eng an die kontinentale Hermeneutik anlehnt. Erst nach 1830 entsteht die sogenannte „literal rule“, derzufolge der Wortlaut eines Gesetzes nicht über- oder unterschritten werden darf, wenn er klar und eindeutig ist. Die „literal rule“ prägt eine Epoche der strengen Buchstaben-treue (age of strict literalism), die in England bis weit in das 20. Jahrhundert hinein reicht. In der Mitte des 20. Jahrhunderts liberalisiert sich die Interpretationslehre aber wieder. „Ein Richter“, erklärt Lord Denning, der bedeutendste englische Richter des 20. Jahrhunderts, schon 1949 „kann nicht einfach die Hände falten und dem Parliamentary Counsel die Schuld zuweisen. Er muß an der konstruktiven Aufgabe arbeiten, die Absicht des Gesetzgebers zu ermitteln, und dies darf er nicht nur auf der Grundlage des Gesetzeswortlauts tun“. Die Relativierung des Wortlauts setzt sich, gegen anfängliche heftige Kritik, immer mehr durch und es etabliert sich nach 1960 allmählich ein zweckorientierter Ansatz (purposive approach). 1978 bezeichnet Denning die „buchstabengetreue Methode“ als „heute völlig veraltet“.

Wenn diese Beobachtungen richtig sind, dann macht die Auslegungslehre in England dieselben

Entwicklungen durch wie auf dem Kontinent, nur jeweils mit einigen Jahrzehnten Verspätung: sie bewegt sich von der Herrschaft einer großzügigen Interpretation zur strikten, buchstäblichen Auslegung und schließlich zur interpretatorischen Freiheit zurück. Die Beantwortung der Frage, wie die gemeinsamen Entwicklungstendenzen, aber auch die kleinen Abweichungen in einzelnen Ländern zu erklären sind, scheint mir gegenwärtig noch ein ungelöstes Forschungsproblem zu sein, trotz der vielen weiterführenden Untersuchungen der letzten anderthalb Jahrzehnte. Jedenfalls dürften die Eigentümlichkeiten der nationalen Rechtsordnungen bei der Entwicklung der juristischen Hermeneutik weder auf dem europäischen Kontinent noch in England eine entscheidende Rolle gespielt haben.

Das bedeutet aber auch, daß die juristische Hermeneutik im zusammenwachsenden Europa nicht vor qualitativ anderen Aufgaben steht als bisher. Der europäische Gerichtshof kann bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts ebenso auf jahrhundertealte europäische Auslegungsprinzipien zurückgreifen wie die Gerichte der Mitgliedsstaaten. Auch die wichtige methodische Regel, daß nationales Recht nunmehr in Übereinstimmung mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht auszulegen ist, hat eine alte Tradition: Schon im Mittelalter waren Statuten (lokales und regionales Recht) „strikt“ zu interpretieren, so daß sie möglichst wenig vom „ius commune“ abwichen. Der Grundsatz, daß das speziellere Recht konform mit dem allgemeineren interpretiert werden muß, durchzieht seither – unter wechselnden systematischen Gesichtspunkten – die Geschichte der juristischen Hermeneutik. Vielleicht trägt gerade die gemeinsame methodische Tradition dazu bei, daß ein Gespräch der europäischen Juristen über die nationalen Grenzen hinweg möglich ist.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Jan Schröder
Universität Tübingen
Juristische Fakultät
Forschungsstelle für Geschichte der
Rechtswissenschaft
Wilhelmstraße 7 (Neue Aula)
72074 Tübingen

Literatur

Fikentscher, Wolfgang: Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung, 5 Bände, Tübingen 1975-1977,

Schröder, Jan: Recht als Wissenschaft. Geschichte der juristischen Methode vom Humanismus bis zur historischen Schule, München 2001,

ders. (Hrsg.): Theorie der Interpretation vom Humanismus bis zur Romantik – Rechtswissenschaft, Philosophie, Theologie (= Contubernium, Band 58), Stuttgart 2001,

Vogenauer, Stefan: Die Auslegung von Gesetzen in England und auf dem Kontinent. Eine vergleichende Untersuchung der Rechtsprechung und ihrer historischen Grundlagen, 2 Bände, Tübingen 2001.